

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 29.02.2012

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 19 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg 43

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 20 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Möser 45
- 21 Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser 47
- 22 Beitragsänderung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 50
- 23 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Elbe-Parey 53
- 24 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der EHG Stadt Jerichow 56

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 25 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 56
- 26 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Gommern und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 57

- 27 Bekanntmachung der Zusammensetzung der Mitglieder des Wahlausschusses in der Stadt Gommern für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 59

- 28 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1-2010 „Große Gartenstraße“ der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet 59

- 29 Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow 61

- 30 Bekanntmachung über den Beschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“ OT Redekin 62

- 31 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Widmung der Straße „Am Kloster“ .. 63

- 32 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Widmung der Straße „Volksgut“ 63

- 33 Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark - Mangelsdorf“ OT Jerichow 64

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

34	Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 im Landkreis Stendal	64
35	Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14 im Landkreis Stendal und im Landkreis Börde.....	72
3.	Sonstige Mitteilungen	
36	Pressemitteilung Statistisches Landesamt - Mikrozensus 2012 hat begonnen	79

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

37	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Körbelitz	80
----	---	----

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

19

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg

Der Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch seinen Landrat,
Herrn Lothar Finzelberg,
Bahnhofstr. 9,
39288 Burg
und
die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch ihren Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper,
39090 Magdeburg

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648. 677) folgende Zweckvereinbarung zu der künftigen Ausübung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg.

Präambel

Auf der Grundlage des Ziels der Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte geht die Forsthoheit nach Maßgabe des Artikels 1 § 13 i. V. m. Artikel 18 Zweites Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 14 ff.) von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

Die Forstflächen der Landeshauptstadt Magdeburg, die teilweise an den Landkreis Jerichower Land angrenzen, sollen als Gegenstand dieser Zweckvereinbarung in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land übergehen.

Diese Zweckvereinbarung regelt das Verfahren der Zuständigkeitsübertragung.

§ 1

Beteiligte und Zuständigkeitsübertragung

1. Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Landeshauptstadt Magdeburg als bisheriger und der Landkreis Jerichower Land als zukünftiger Inhaber der Zuständigkeit über die Forstflächen.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg überträgt die Zuständigkeit für die ihr bisher unterstehenden Forstflächen in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land.
3. Die Gesamtfläche der Forsten der Landeshauptstadt Magdeburg beläuft sich auf 926,9316 ha, während die Gesamtfläche der sich bisher in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land befindenden Forstflächen 48.180 ha ausmacht.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

1. Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt nach § 1 Abs. 2 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Jerichower Land über.
2. Der Landkreis Jerichower Land nimmt im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung alle zu deren Durchführung notwendigen Maßnahmen wie in seinem eigenen Gebiet wahr und bedient sich des Landeszentrums Wald gemäß § 26 a WaldG LSA zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben .

§ 3

Personal- und Materialgestellung

1. Das für die Ausübung der Zuständigkeit erforderliche Material und Personal stellt der Landkreis Jerichower Land zur Verfügung.
2. Für die dafür anfallenden Kosten im laufenden Haushaltsjahr zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg zum 30.06. eines jeden Jahres einen Pauschalbetrag von 4.000,- € und der Landkreis Jerichower Land stellt unter dessen Verrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg eine Gesamtrechnung auf.

§ 4

Kostenerstattung

Die Parteien kommen überein, sich einen Anteil an den Gesamtkosten von 10 % hälftig zu teilen, während der restliche Anteil von 90 % entsprechend den Flächenanteilen, wie sich aus der Anlage ergebend anteilig getragen wird.

§ 5

Mitwirkungsrechte und –pflichten

Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich, notwendige Daten, Materialien und Akten dem Landkreis Jerichower Land zur Verfügung zu stellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann sich jederzeit über die Ausübung der Hoheit über die Forsten durch den Landkreis Jerichower Land unterrichten.

Notwendige Veröffentlichungen veranlassen die Beteiligten jeweils in ihrem Amtsblatt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Änderung

1. Diese Zweckvereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Erweisen sich einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung, die gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S. 383) der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 17 der Landkreisordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl LSA S. 435) des Kreistages des Landkreises Jerichower Land und nach § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch die Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreis Jerichower Land nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Magdeburg, den 10.01.2012

Burg, den 19.12.2011

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg
(Dienstsiegel)

gez.

Lothar Finzelberg
Landrat
Landkreis Jerichower Land
(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hoheitsrechten über Forstflächen der Stadt Magdeburg

Hier: § 6

Auf der Grundlage eines Bestandes von 48.180 ha Forstflächen in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land und eines Bestandes von 927 ha Forstflächen, die in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land von der Landeshauptstadt Magdeburg übergehen sollen, ergibt sich ein Verhältnis für die Kostenaufteilung von 98,075 % den Landkreis Jerichower Land, während auf die Landeshauptstadt Magdeburg ein Erstattungsbetrag von 1,925 % entfällt.

Für die Aufgabenwahrnehmung für die Ausübung der Hoheitsrechte hält der Landkreis Jerichower Land 2,47 Personalstellen vor.

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 3 Abs. 3 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt 13.02.2012 unter dem Aktenzeichen 305.1.2-05133-JL-03 wie folgt erteilt worden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei

Hinweis:

Zu § 6 Absatz 2 der Zweckvereinbarung:

Nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 GKG-LSA sind Änderungen der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der Beteiligten oder die Übertragung von Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind anzeigepflichtig.

Zu § 7 der Zweckvereinbarung:

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweckvereinbarung liegt vom 01.03.2012 bis 16.03.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 28. Februar 2012

gez. Lothar Finzelberg

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

20

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf Grundlage der §§ 158 ff. Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	11.298.800 €
- in den Ausgaben	11.298.800 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	8.105.500 €
- in den Ausgaben	8.105.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Hohenwarthe	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	400 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Körbelitz	Grundsteuer A	285 v.H.
	Grundsteuer B	370 v.H.
	Gewerbsteuer	345 v.H.
Ortschaft Lostau	Grundsteuer A	230 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Möser	Grundsteuer A	250 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Pietzpuhl	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	325 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.
Ortschaft Schermen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.

Möser, den 14.12.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 05.03.2012 bis 16.03.2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5, öffentlich aus.

gez. i.A. D.Jantz
Leiterin Fachbereich 1

21

Gemeinde Möser

Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser

auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze:

Die Gemeinde Möser unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zu den zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gehören:

1. Ortschaft Hohenwarthe

- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 2
- Versammlungsraum, Informationspunkt, Hauptstraße 47

2. Ortschaft Körbelitz

- Versammlungsraum FFw, Lindenstr. 1
- Versammlungsraum, Breite Straße 14

3. Ortschaft Lostau

- Gemeindezentrum -Versammlungsräume, Möserstraße 19
- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 28 a
- Seminarraum, Sporthalle am Sportpark

4. Ortschaft Möser

- Versammlungsraum FFw, Gartenstraße 23 a
- Versammlungsraum Bürgerzentrum,
- Rudolf- Breitscheid-Weg

5. Ortschaft Pietzpuhl

- Kavaliershaus
 - o Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“
 - o Atelier 1. Etage
 - o Seminarraum 1. Etage
 - o Großer Saal 2. Etage
 - o Versammlungsraum FFw, Dorfstr. 3

6. Ortschaft Schermen

- Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a
- Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14
- Versammlungsraum, Schulstraße 3
- Versammlungsraum FFw, Breite Str. 19 a

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtung

§ 1

Nutzer

1. Nutzer der öffentlichen Einrichtungen ist jeder, der die Einrichtung zur Nutzung beantragt und einen Nutzungsvertrag erhält. Verfassungswidrige Parteien sowie verbotene Vereinigungen sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen.
2. Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern stehen ausschließlich den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung, Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sowie fördernden Mitgliedern entsprechend dem § 4 Ziffer 3 zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Haftung

1. Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Rückgabe der Schlüssel und der Abnahme des Nutzungsgegenstandes an bzw. durch das Verwaltungsamt oder den jeweiligen festgelegten Schlüsselverantwortlichen.
2. Der Nutzer erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.
3. Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird.
Wird gegen das Verbot der staatsfeindlichen Propaganda und Hetze verstoßen, kann die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und wie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung das Hausverbot ausgesprochen werden.

Gegenüber Personenschäden, die bei der Nutzung der gemeindeeigenen Räume auftreten, ist die Gemeinde von der Haftung freizustellen.

Entstehen nachweisbare Schäden durch die Benutzung, so haftet der Nutzer.

4. Der Nutzer stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach Bundes-, Landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.

II. Benutzungsgebühren

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
2. Die Nutzungsgebühr ist binnen 10 Tagen nach der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig.

§ 4

Höhe der Nutzungsgebühren

1. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten (mit Ausnahme des § 4 Ziffer 2 bis 5) beträgt:

Nutzungsgegenstand	Gebühr pro Tag	Gebühr pro Stunde für max. 4 Einzelstunden pro Tag
Hohenwarthe – Versammlungsraum Informationspunkt Hauptstraße 47	100,00 €	12,50 €

Lostau – Versammlungsraum Haus I, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Versammlungsraum Haus II, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Seminarraum Sporthalle Am Sportpark	100,00 €	12,50 €
Pietzpuhl – Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“	25,00 €	-
Pietzpuhl - Atelier 1. Etage ohne Theke	100,00 €	12,50 €
mit Theke (22,00 €)	122,00 €	15,25 €
Pietzpuhl – Seminarraum 1.Etage ohne Teeküche (2.Etage)	100,00 €	12,50 €
mit Teeküche (2.Etage) (7,00 €)	107,00 €	16,00 €
Pietzpuhl - Großer Saal	100,00 €	12,50 €
2. Etage ohne Theke	122,00 €	15,25 €
mit Theke (22,-€)		
Pietzpuhl - Außenanlagen Parkplatz ohne Objektnutzung	25,00 €	-
mit Objektnutzung „WC´s“	40,00 €	
Schermen – Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a	100,00 €	12,50 €
Schermen - Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €
Schermen -Versammlungsraum, Schul- straße 3	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Großer Raum 165 m²	150,00 €	18,75 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Mittlerer Raum 110 m²	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Kleiner Raum 55 m²	50,00 €	6,25 €
Körbelitz – Versammlungsraum Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €

- Ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Parteien wird die Nutzung kostenlos gestattet. Auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten. Gleiches gilt auch für öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen.
- Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder zahlen für die private Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehren eine Tagesgebühr in Höhe von 20,00 €.
- Für Veranstaltungen mit und für Kinder, die im öffentlichen Interesse durch die unter § 4 Ziffer 2 genannten Vereine und Gruppierungen abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten, sofern hierfür kein Eintritt verlangt wird.
- Bei Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen wird ein Aufschlag von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben. Bei gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art, Gewerbe- und Verkaufsveranstaltungen, wird ein Aufschlag von 100 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

6. Mit der Nutzungsgebühr sind auch die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Nutzungsrechte an der öffentlichen Einrichtung schließen ebenfalls die Toilettenbenutzung in den jeweiligen Gebäuden ein.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen. Dazu gehören die Reinigung und die Müllentsorgung.
8. Bei Beschädigungen des Inventars, welches für eine weitere Benutzung nicht mehr geeignet ist, ist geldwerter Ausgleich zu leisten, der eine Ersatzbeschaffung garantiert.
9. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung an die Gemeinde zu richten. Diese entscheidet, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hauptnutzer, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsbürgermeister über die Nutzungsvergabe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez. B. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

22

Beitragsänderung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Auf Grund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.03.2011) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 14.02.2012 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkreis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücks-abgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Für das Kalenderjahr 2012 werden als Flächenbeitragssatz 8,35 €/ha und als Erschwerungsbeitrag 2,42 €/Einwohner festgesetzt.

- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird zum 01.07. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 14.02.2012

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

23

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 14.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Str.G LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinflüsse.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Grünanlagen im Sinne der Fläche zwischen dem Grundstück und der Straße bzw. dem Geh-/Radweg
 - b) die Straßenrinnen, Gossen
 - c) die Gehwege und Schrammborde
 - d) die Böschungen
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straßen oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Die Reinigung umfasst neben dem Kehren auch die regelmäßige Grasmahd, die Entsorgung des Mähgutes, die Unkrautentfernung und die Reinigung der Nebenanlagen durch Abharken oder Absammeln von Unrat.
Ausgenommen sind Grünanlagen, deren Pflege durch die Gemeinde erfolgt.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an jedem Wochenende zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Berei-

chen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von 1,50 zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnen, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Handelsübliches Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Aufforderungen zur Erfüllung der Straßenreinigungssatzung

- (1) Bei Nichteinhaltung der in dieser Satzung festgeschriebenen Pflichten, wird jeder Grundstückseigentümer vom Ordnungsamt der Gemeinde zweimal ermahnt.
- (2) Sollten diese Ermahnungen ohne Ergebnis bleiben, erfolgt das Ordnungswidrigkeitsverfahren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 1999 außer Kraft.

Parey, 14.02.2012

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

24

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der EHG Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBL. LSA S. 814) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBL. LSA S. 58), hat der Stadtrat der EHG Stadt Jerichow am 21.02.2012 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO-LSA

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Jerichow, 21.02.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

25

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 14.02.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 3 der Flur 22, Gemarkung Parey. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom

08.03.2012 bis 23.03.2012

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	7:00 Uhr – 13:00
Dienstag	von	8:00 Uhr – 18:00
Donnerstag	von	8:00 Uhr – 16:00
Freitag	von	8:00 Uhr – 12:00

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 29.02.2012

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

26

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012

1. Die Wahlverzeichnisse - zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke

der Stadt Gommern

werden in der Zeit vom 29.03.2012 bis 05.04.2012

während der Dienststunden

am 29.03.; 02.04.; 04.04. und 05.04.2012, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 03.04.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 30.03.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 05.04.2012. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 05.04.2012 bis 16.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Be-

richtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.03.2012 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr/ er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.**
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (18.03.2012) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortswechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 20.04.2012 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren/ seinen Wahlschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlagso rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 20.02.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

27

Stadt Gommern

**Bekanntmachung der Zusammensetzung
der Mitglieder des Wahlausschusses in der Stadt Gommern
für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich nachfolgend die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Gommern für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 bekannt:

Vorsitzender

Rauls, Wolfgang
Im Heidefeld 76
39175 Wahlitz

Stellvertreterin

Schulze, Annette
Brauhausstraße 34
39245 Gommern

Beisitzer

Fritsch, Cornelia
Wahlitzer weg 2a
39291 Karith/Pöthen

Stellvertreter

Teubner, Ines
Schulstraße 57
39264 Lübs

Schmidt, Simone
Zum Holländer 15
39245 Gommern

Scheid, Elke
Loburger Straße 40 a
39279 Zeppernick

Rode, Sieglinde
Ernst-Thälmann-Straße 9
39245 Gommern

Seewitz, Marion
Hauptstraße 15
39264 Dornburg

Gommern, den 20.02.2012

gez. Rauls
Wahlleiter

28

Stadt Gommern

mit den Ortteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1-2010 „Große Gartenstraße“ der Stadt Gommern
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (2) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a (2) BauGB nach § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

08.03.2012 bis 22.03.2012

in der Verwaltung der Stadt Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, Zimmer 4, während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Innerhalb der genannten Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern.

Gommern, den 13.02.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Große Gartenstraße

Gebietsabgrenzung



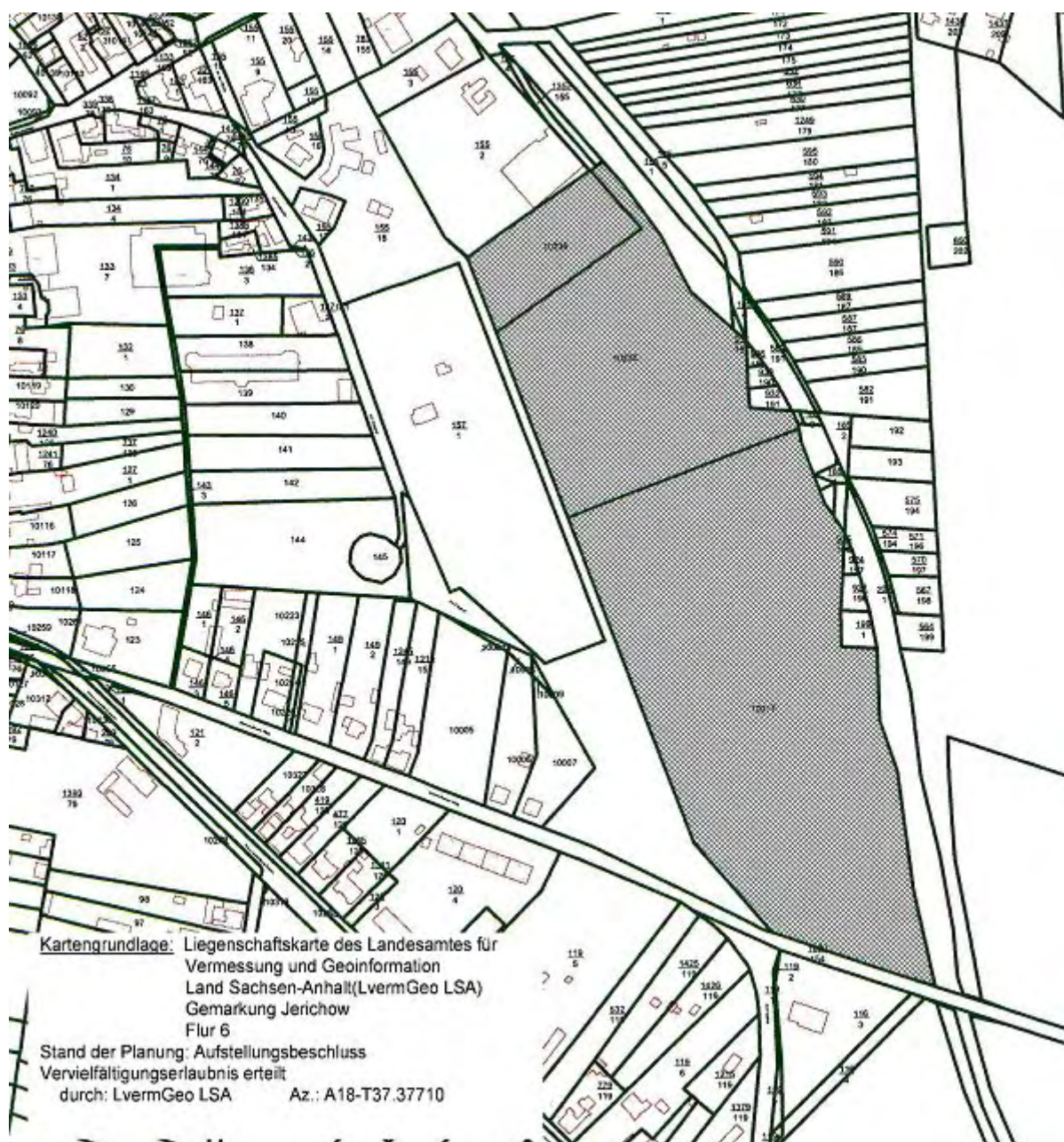
Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gommern, zwischen Große Gartenstraße und Hagenstraße, wie dargestellt.

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow “ beschlossen.

Es ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017, Flur 6, der Gemarkung Jerichow geplant.
(siehe Lageplan)



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.03.2012 bis 10.04.2012

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 23.02.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

30

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Beschluss und die öffentliche Auslegung
des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Redekin West“ OT Redekin**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“ OT Redekin - gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“ OT Redekin und die Begründung liegen

vom 09.03.2012 bis 10.04.2012

im Bauamt des Verwaltungsamtes der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 23.02.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

31

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Laut Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Jerichow vom 21.02.2012 wird die Straße „Am Kloster“ im OT Jerichow vom Knoten 11 über den Knoten 63 bis Knoten 64 mit den Abschnitten G32.01 und G32.04 und vom Knoten 63 über den Knoten 35 bis zum Knoten 65 mit den Abschnitten G32.02 und G32.03 des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Abschnitte G32.01 und G32.04 sind nur für den Anliegerverkehr gewidmet.

Die Abschnitte G32.02 und G32.03 sind als Rad- und Gehweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jerichow, den 24.02.2012

Bothe
Bürgermeister

32

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Laut Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Jerichow vom 21.02.2012 wird die Straße „Volksgut“ im OT Jerichow vom Knoten 76 über die Knoten 75, 77 und 65 bis Knoten 67 mit den Abschnitten G40.01, G40.02, G40.04 und G40.05 und vom Knoten 77 bis zum Knoten 66 mit dem Abschnitt G40.03 des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Abschnitte G40.02, G40.03, G40.04 und G40.05 sind nur für den Anliegerverkehr gewidmet.

Die Straße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jerichow, den 24.02.2012

Bothe
Bürgermeister

33

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes „Windpark - Mangelsdorf“ OT Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 den Beschluss gefasst, den als Satzung von der Gemeinde Mangelsdorf am 02.05.2000 beschlossenen und am 12.04.2001 bekannt gemachten Bebauungsplan „Windpark - Mangelsdorf“ aufzuheben.

Die bestehenden Festlegungen des Bebauungsplanes sind im Rahmen der Repowering von Windenergieanlagen zu stark einschränkend.

Der Aufhebungsbeschluss Nr.: BV 01/200/2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, 10.11.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

34

Landesverwaltungsamt
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 29.03.2011
27SDL701-Einl-beschluss.doc

Flurbereinigung: Lüderitz BAB A14
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr. : 611-27SDL701

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss**

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14
im Landkreis Stendal**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 1663 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“ identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz BAB A14“.

Sie hat ihren Sitz in Lüderitz, Landkreis Stendal.

Träger der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG ist am 23.07.2009 bzw. am 12.01.2011 für das jeweilige Unternehmen eingeleitet worden. Am 26.01.2010 bzw. 26.01.2011 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das jeweilige Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Im Flurbereinigungsgebiet werden durch die Unternehmen Bedingungen geschaffen, welche zu Änderungen im vorhandenen Wege- und Gewässernetz führen müssen. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt.

Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ noch Mitte des Jahres 2011 erwartet. Beide Unternehmen werden gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für diesen Flurbereinigungsbeschluss sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Wöckener

- E - . Ausfertigung

Die Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren kann im Bürgerbüro der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey zu den Öffnungszeiten Montag von 7-13 Uhr, Dienstag von 8-18 Uhr, Donnerstag von 8-16 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr eingesehen werden.

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL701
---	--	--------

Gemarkung Lüderitz, Flur 1

1/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 8/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 13, 14, 15, 16, 17/1, 20/1, 20/2, 22/1, 25/1, 28/1, 28/2, 31/1, 31/2, 36, 38, 40/1, 41, 42, 44/1, 44/2, 45/1, 47, 48, 49/1, 52/1, 53/1, 56/1, 57/1, 59/1, 63/1, 67/1, 70/1, 71/1, 74/1, 74/2, 74/3, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 83/1, 83/2, 84, 86/1, 86/2, 91/1, 93, 94, 96/1, 97, 98, 99, 102/1, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/11, 105/12, 105/13, 105/14, 105/15, 105/16, 105/19, 105/20, 105/21, 105/22, 105/23, 105/24, 105/25, 105/26, 105/27, 105/29, 106, 106/1, 107, 117/85, 118/85, 119/85, 120/85, 121/85, 148/95, 149/95, 154/7, 170/12, 171/35, 181/37, 188/89, 192/39, 196/87, 197/88, 198/89, 199/90, 200/90, 201/91, 203/92, 205/33

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 267,7470 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 125

Gemarkung Lüderitz, Flur 2

2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 5/1, 7/1, 8/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 33/1, 196/5, 202/1, 208, 209, 210, 211, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 215/14, 215/16, 215/26, 215/27, 215/28, 215/29, 215/30, 215/111, 216/111, 218/111, 219/111, 220/111, 222/111, 224/111, 227/111, 229/111, 230/111, 233, 233/113, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 243, 244, 283/2, 287/4, 296/2, 302/2, 307/2, 334, 335/13, 336, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 347/13, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 373/13, 374, 374/17, 375, 532/197, 545/25, 546/26, 548/25, 652/193, 665/203, 670/192

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 158,1595 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 132

Gemarkung Lüderitz, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 8/2, 8/3, 11/1, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 21, 68/1, 68/2, 68/3, 69/1, 71, 72/1, 88/1, 89, 90/2, 90/3, 92, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104/1, 108/1, 109/1, 112/1, 114, 118/1, 120/1, 122, 123/1, 126/1, 127/1, 130/1, 132, 134/2, 136, 139/2, 142/1, 143, 145/1, 145/2, 146/1, 148, 149, 150, 151/1, 152, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/7, 160/1, 160/2, 170/1, 171, 178, 187, 189/1, 190/2, 190/3, 195/1, 197, 199, 200, 201/1, 202/1, 203, 204, 207, 208, 211, 212/1, 213, 214, 218/1, 218/2, 218/3, 218/4, 218/5, 218/6, 218/7, 218/8, 220/1, 220/2, 221/1, 223/1, 223/2, 230/1, 233/1, 256/68, 260/102, 261/102, 265/123, 267/124, 272/140, 273/140, 278/176, 279/177, 280/176, 281/177, 282/177, 283/179, 284/179, 285/179, 286/180, 287/180, 288/179, 293/190, 294/190, 303/88, 321/205, 322/205, 323/206, 324/206, 332/230, 338/1, 342, 344/1, 348/1, 350, 353/1, 356/2, 356/3, 361/1, 365, 366/1, 368/1, 372/1, 374/1, 377/1, 378/1, 380/1, 382, 383, 385/1, 387/1, 389, 390, 392/1, 392/2, 392/3, 392/4, 392/5, 393/1, 394/2, 395, 396, 397/1, 400/1, 401/1, 404/1, 409, 410, 411, 412, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 420/87, 423/144, 427/186, 429/209, 430/210, 431/209, 432/210, 435/222, 439/198, 440/198, 448/222, 450/191, 456/68, 459/341, 461/201, 464/234, 470/364, 471/157, 472/157, 473/158, 474/158, 476/158, 477/156, 478/156, 479/175, 481/162, 482/162, 483/164, 484/164, 485/167, 486/167, 488/139, 489/139, 490/174, 492/174, 493/174, 495/174, 496/168, 498/168, 499/182, 501/182, 502/183, 503/183, 504/183, 505/184, 507/184, 508/184, 510/184, 511/185, 512/185, 513/185, 514/186, 516/172, 518/87, 520/87, 521/194, 522/194, 525/194, 526/188, 528/188, 529/188, 530/192, 531/192, 533/192, 534/192, 536/192, 537/191, 538/191, 539/191, 540/191, 541/191, 542/191, 544/191, 545/191, 546/121, 547/121, 548/121, 550/121, 551/172

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 239,1349 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 265

Gemarkung Lüderitz, Flur 4

Stand 19.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL701

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/6, 14/7, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 14/25, 14/26, 14/27, 14/28, 14/29, 14/30, 14/31, 14/32, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 15/22, 15/23, 15/24, 15/25, 15/26, 15/27, 15/28, 15/29, 15/30, 15/31, 15/32, 15/33, 16/1, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/8, 20/9, 20/10, 21/1, 21/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/19, 31, 32, 41/2, 41/3, 41/10, 41/11, 41/12, 316/39, 317/39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 116,3707 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 123

Gemarkung Lüderitz, Flur 5

34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 56, 136, 137, 138, 139

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,0883 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Lüderitz, Flur 13

2/1, 4, 5, 11, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 13/9, 13/29, 26/6, 27/6, 28/7, 29/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,3975 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 1

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,7919 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3

1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 5/5, 6, 7/1, 9/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,8768 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 6

1/1, 2/1, 4, 6/1, 9, 10/1, 14, 18/1, 22/1, 26/1, 30/1, 34/1, 38/3, 41/2, 43, 44/1, 45/1, 45/2, 46/1, 49/2, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61/1, 62, 63/1, 92/61, 93/61, 94/61, 95/61, 96/61, 157/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 25,6147 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 7

122, 123/3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 135/1, 135/2, 135/3, 135/4, 135/5, 135/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,1243 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Windberge, Flur 2

67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 71/1, 72/1, 72/2, 72/8, 73/1, 73/2, 73/3, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14, 73/15,

Stand 19.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL701

73/16, 74/3, 74/4, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 76/12, 76/13, 76/14, 76/31, 76/32, 77/9, 77/10, 77/11, 78/4, 78/5, 79/3, 79/4, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/29, 80/30, 80/31, 80/32, 80/33, 80/34, 80/35, 80/36, 81/2, 81/3, 82/2, 91, 157/75, 173/76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 209,6913 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Windberge, Flur 3

1/1, 2, 4/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 8, 9, 14/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27/2, 30/1, 31, 32, 41/1, 44/3, 46/3, 46/4, 46/10, 46/11, 46/12, 47/1, 90, 91, 92, 93/3, 98/1, 99/1, 103/1, 104/1, 105/1, 108/1, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 119, 120, 121/1, 123, 133, 134, 135, 136, 138/26, 139/26, 140/26, 141/26, 142, 143, 144/26, 145/26, 187/47, 188/47, 196/5, 198/10, 205/34, 222/14, 232/72, 242/1, 243/1, 244/1, 247/1, 248/3, 313/93

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,6039 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

Gemarkung Windberge, Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 4/1, 5, 10/1, 13/1, 16/1, 17, 18, 19, 30/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 44,1222 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

Gemarkung Windberge, Flur 5

2/1, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 18/1, 20/1, 21/1, 23/1, 23/2, 24/1, 25/1, 26/1, 26/2, 29, 31, 32/2, 32/4, 32/5, 36, 38/2, 39/1, 40/1, 41/1, 43, 44, 56, 57, 58, 60/1, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75/1, 77, 79/3, 80/1, 81/4, 81/7, 87/3, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 103/41, 104, 104/41, 105, 106, 107, 108, 139/32, 159/5, 160/5, 168/19, 180/11, 181/13, 187/28, 190/41, 193/41, 194/41, 197/30, 199/6, 200/22, 201/22, 203/21, 204/12, 208/27, 212/52, 226/27, 237/26, 250/4, 253/25, 254/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 165,6686 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 92

Gemarkung Windberge, Flur 6

1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 13/1, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 18/1, 19, 20/1, 21/1, 23/1, 24/1, 26/1, 26/2, 28/1, 29/1, 31/1, 32, 33, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 43/1, 45/1, 47, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 68/1, 80/1, 81, 87, 88, 93/53, 96/53, 97/53, 109/1, 118/14, 129/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 57,8560 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 65

Gemarkung Ottersburg, Flur 1

30, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 239/2, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 424, 427, 431, 436, 438

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,5482 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

Gemarkung Ottersburg, Flur 3

6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/10, 6/11, 6/12, 8/2, 8/3, 8/5, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 17, 18, 19, 21, 22,

Stand 19.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 3
-----------------------------------	--	-----------------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL701
--	---	---------------

26, 28, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/5, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 46/1, 46/2, 47, 50, 53/1, 54, 57, 58/27, 59, 59/29, 60/30, 61, 61/30, 62/31, 63, 63/31, 64, 64/31, 65/31, 66, 66/31, 67/31, 68, 69/31, 70, 70/31, 71/31, 72, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 86/52, 87, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 106/10, 107, 107/25, 108, 108/11, 110/31, 111/31, 112/31, 115/32, 118/55, 119/25, 121/10, 122/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,2087 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Ottersburg, Flur 4

44/1, 44/2, 44/3, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/15, 44/16, 44/17, 44/18, 44/19, 44/20, 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 52/1, 54, 55, 56, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/9, 58/10, 123/74

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 73,6647 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.662,6692 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1321

35

Landesverwaltungsamt
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 29.03.2011
27SDL702-Einl-beschluss.doc

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14
Landkreis: Stendal und Börde
Verfahrens-Nr. : 611-27SDL702

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss**

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14
im Landkreis Stendal und im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 2467 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14“.

Sie hat ihren Sitz in Lüderitz, Landkreis Stendal.

Träger der Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG ist am 03.12.2009 bzw. am 23.07.2009 für das jeweilige Unternehmen eingeleitet worden. Am 28.01.2010 bzw. 26.01.2010 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das jeweilige Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert sowie der Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland durch Flächentausch mit dem Land Sachsen-Anhalt am Rand des Gefechtsübungszentrums des Heeres arrondiert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die Planfeststellungsbeschlüsse werden für die Unternehmen noch Mitte des Jahres 2011 erwartet. Die Unternehmen werden gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegepla-

nungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG von großen Waldflächen) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Wöckener

- E - . Ausfertigung

Die Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren kann im Bürgerbüro der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey zu den Öffnungszeiten Montag von 7-13 Uhr, Dienstag von 8-18 Uhr, Donnerstag von 8-16 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr eingesehen werden.

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL702

Gemarkung Lüderitz, Flur 5

1, 2, 6, 7, 10, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 49, 50, 52/1, 52/2, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 102/3, 103, 103/3, 104, 105, 105/5, 106, 106/5, 107, 108, 108/8, 109, 109/8, 110, 111, 111/9, 112, 112/9, 113, 114, 114/11, 115, 115/11, 116, 116/12, 117, 117/12, 118, 118/12, 119, 120, 120/13, 121, 122, 122/14, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 140

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 188,5664 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 128

Gemarkung Lüderitz, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 52, 60, 63, 65, 69, 75, 78/61

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,4212 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 53

Gemarkung Lüderitz, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,0430 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Lüderitz, Flur 9

2, 3, 4, 11, 12, 34, 34/10, 35/10, 36/10, 37, 38, 38/8, 39, 39/8, 40, 41/8, 42/9, 43/9, 44/9, 50/1, 56/5, 57/5, 58/5, 59/5, 60/6, 61/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,0443 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Gemarkung Lüderitz, Flur 10

3, 5, 8, 10, 13, 16, 27, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 72, 74, 75, 76, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 101/34, 102/34, 104/35, 106/36, 108/37, 110/38, 112/39, 113/40, 114/40, 115/54, 116/54, 118/55, 120/64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 124,6887 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Lüderitz, Flur 12

38, 39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,0800 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Lüderitz, Flur 13

9/1, 10, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/16, 13/18, 13/20, 13/21, 13/22, 13/28, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25/4, 25/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,0635 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Stand 17.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
----------------------------	---	-----------------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL702

Gemarkung Schernebeck, Flur 6

2/1, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 18, 26, 27, 28, 32, 35, 44, 47/1, 52, 54/1, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 74, 79, 80, 83/1, 233/1, 275/1, 282, 284, 320/23, 322/33, 328/66, 351/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,2736 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

Gemarkung Schernebeck, Flur 8

48, 49

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2270 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Schernebeck, Flur 9

1, 4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,2952 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Uchtdorf, Flur 7

1, 2, 7, 8, 9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,3453 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Windberge, Flur 9

90, 95/2, 110/1, 114/1, 116/1, 119, 120, 121, 122, 123

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,1596 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Ottersburg, Flur 2

3/9, 3/10, 3/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,3083 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Ottersburg, Flur 4

1/1, 3/3, 3/9, 4/1, 10/2, 10/3, 13, 14, 90, 91

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 19,7882 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Colbitz, Flur 13

3/2, 4, 8, 16, 18, 25/13, 26/14, 27/15, 28/20, 29/20, 30/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/7, 35/6, 36/6, 37/6, 38/6, 49, 50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 424,9984 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Burgstall, Flur 9

1/1, 1/2, 3, 5, 6, 34, 36

Stand 17.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL702

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 168,6212 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Burgstall, Flur 10

9, 12, 14/1, 19/2, 19/3, 21, 25, 33/1, 34, 36/1, 37/1, 37/2, 38, 40, 41/1, 42/1, 50/29, 51/29, 52/29, 53/29, 54/29, 55/29, 56/29, 57/29, 58/29, 59, 61, 63, 65

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 466,1253 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Cröchern, Flur 5

2, 3, 4, 6/1, 7, 9, 30/8, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 83,7420 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Dolle, Flur 3

114/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,3380 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Dolle, Flur 7

9, 10/1, 11, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 24/12, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 24/19, 24/21, 24/22, 30, 35, 39/33, 40/34, 45/12, 46/12, 47/12, 48/14, 50/29, 145, 146

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 352,4350 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Dolle, Flur 8

36, 37, 38

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,9040 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.467,4682 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 507

Stand 17.05.2011	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 3
---------------------	--	----------

3. Sonstige Mitteilungen

36

Halle, 10.02.2012

Pressemitteilung Statistisches Landesamt

Mikrozensus 2012 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2012 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben, 2012 auch das Pendlerverhalten.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2012 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

37

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Der Jagdvorstand
Vorsitzender Hartmut Meyer
Paulshof 1
39291 Möser OT Schermen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen

am Mi., 04.04.2012 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Breite Straße 14, „Alte Schule“

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Hinweis auf die grds. Nichtöffentlichkeit der Versammlung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Grundfläche
7. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
8. Verlesung, Diskussion und Bestätigung der Versammlungsniederschrift vom 15.12.2011
9. Bericht des Vorsitzenden
10. Kassenbericht des stellvertretenden Vorsitzenden
11. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes ab 01.04.2013
12. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages des Jagdjahres 2012/2013
13. Verschiedenes
14. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Möser, 20.02.2012

gez.

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Jagdvorstand
Vorsitzender H. Meyer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

